



WASSERSPORTCLUB VIERWALDSTÄTTERSEE

Gegründet in Brunnen am 2. August 1958

STATUTEN

WASSERSPORTCLUB VIERWALDSTÄTTERSEE - STATUTEN

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Wassersportclub Vierwaldstättersee", abgekürzt WCV (im nachfolgenden "Club" genannt), besteht im Sinne der Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine politisch und konfessionell neutrale Interessenvereinigung mit Sitz und Recht in Luzern.

Ziel und Zweck

Artikel 2

Der Club fördert den Zusammenschluss der Motorbootfahrer. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und anderen Interessengruppen. Er vermittelt seemännisches Wissen und Verhalten. Er fördert die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und mit anderen Wassersportclubs.

Artikel 3

Der Club kann Veranstaltungen und Anlässe organisieren, welche besonderen Reglementen unterstehen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Club besteht aus Mitgliedern, Ehrenkapitänen und Gönnern.

Artikel 5

Interessenten an der Mitgliedschaft melden sich beim Vorstand. Sie werden der nächsten Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen. Nur an der Generalversammlung anwesende oder schriftlich entschuldigte Interessenten werden zur Aufnahme zugelassen.

Artikel 6

Der Ehrenkapitän wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Artikel 7

Das Mitglied hat den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Es ist stimm- und wahlberechtigt.

Der Ehrenkapitän hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Mitglied.

Artikel 8

Austrittserklärungen können dem Vorstand jederzeit schriftlich auf Ende eines Clubjahres eingereicht werden. Das austretende Mitglied hat alle Verpflichtungen für das laufende Clubjahr zu erfüllen.

Artikel 9

Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Organe missachtet oder wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs gröblich verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht kein Rekursrecht zu. Ausschlüsse sind unter Angabe der Gründe zu protokollieren.

Automatisch ausgeschlossen wird, wer trotz eingeschriebener Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf ein allfällig vorhandenes Clubvermögen.

Finanzen

Artikel 10

Die Auslagen des Clubs werden gedeckt durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und Werbeeinnahmen.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt; er beträgt maximal Fr. 300.-.

Artikel 11

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder besteht nur im Rahmen der statutarischen Mitgliederbeiträge.

Organisation und Verwaltung

Artikel 12

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten
- d) das Kontrollorgan

a) Die Generalversammlung

Artikel 13

Die ordentliche Generalversammlung findet wenn immer möglich im Januar statt. Anträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 14

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Artikel 15

Die Einladung zur Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag an alle Mitglieder zu versenden. Die Traktanden sind auf der Einladung aufzuführen.

Artikel 16

Die Generalversammlung behandelt die nachfolgenden Traktanden normalerweise in dieser Reihenfolge:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte Präsident, Finanzen, Kontrollorgan, Delegierte
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Delegierten
- g) Wahl des Kontrollorgans
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Aufnahme von Mitgliedern
- j) Ernennung von Ehrenkapitänen
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- m) Änderung der Statuten
- n) Verschiedenes
- o) Auflösung des Clubs

Artikel 17

Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt durch das einfache Mehr, ausgenommen im Fall von Artikel 28 bis 30. Bei offener Abstimmung stimmt der Präsident nicht mit, dagegen hat er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

b) Der Vorstand

Artikel 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Artikel 19

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen soweit hierfür nicht Delegierte bestimmt sind. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus. Der Vorstand hat alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten des Clubs, in welchen die Generalversammlung zu entscheiden hat, vorgängig zu beraten und stellt diesbezüglich Anträge.

Artikel 20

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt nicht mit, dagegen hat er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 21

Der Präsident, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat sämtliche Rechnungen zu visieren, der Generalversammlung Bericht zu erstatten über den Stand und die Tätigkeiten des Clubs im verflossenen Jahr und führt die Oberaufsicht über sämtliche Anlässe.

Der Präsident zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Club.

Artikel 22

Bei der Konstituierung sorgt der Präsident dafür, dass folgende Aufgaben durch die Mitglieder des Vorstandes erledigt werden:

- Überwachen von Angriffen gegen den Motorbootsport von aussen und Organisation von geeigneten Abwehrmassnahmen
- Erstellen und Durchführen eines Jahresprogrammes
- Organisieren und Durchführen der einzelnen Anlässe
- Erstellen und Pflegen der elektronischen Kommunikation
- Stellvertretung des Präsidenten
- Erstellen des Protokolls der Generalversammlung und Versand innert 3 Monaten
- Erstellen der Protokolle der Vorstandssitzungen und Versand innert 10 Tagen
- Führen der Kasse durch eine ordentliche Buchhaltung
- Erstellen der Jahresrechnung
- Führen eines Mitgliederverzeichnisses
- Führen des Schriftverkehrs des Clubs
- Führen der Clubchronik
- Lagern des Clubarchivs
- Verwalten und Lagern des Clubmaterials
- Erstellen eines Jahresinventars

Weitere Aufgaben können nach Bedarf verteilt werden.

c) Die Delegierten

Artikel 23

Die Delegierten werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. In dringenden Fällen können Delegierte durch den Vorstand ernannt werden. Sie haben den Club nach den ihnen erteilten Instruktionen zu vertreten.

d) Das Kontrollorgan

Artikel 24

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Jährlich wird ein Ersatzmann auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Amtsälteste leitet die Rechnungsprüfung während eines Rechnungsjahres und tritt danach unverzüglich zurück. Der Ersatzmann rückt nach. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Inventar des Clubs. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Clubjahr

Artikel 25

Das Clubjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Stander

Artikel 26

Der Club führt einen Stander wie das Signet auf der Titelseite.

Artikel 27

Der Stander wird jedem neu aufgenommenen Mitglied abgegeben. Unansehnliche Stander müssen vom Mitglied ersetzt werden.

Statutenrevision

Artikel 28

Einzelne Artikel der Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Artikel 29

Die Gesamtstatuten können revidiert werden, wenn an einer Generalversammlung ein dahingehender Antrag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Es wird gleichzeitig eine Kommission bestimmt, welche der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung einen Statutenentwurf zur Behandlung und Abstimmung vorzulegen hat.

Auflösung des Clubs

Artikel 30

Der Club kann aufgelöst werden, wenn an der Generalversammlung der Antrag dazu von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern angenommen wird.

Falls an dieser Generalversammlung nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss raschmöglichst eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung des Clubs beschliessen.

Artikel 31

Die Generalversammlung beschliesst sodann über die Verwendung eines allfällig vorhandenen aktivierten Vermögens. Das Vermögen muss einer gemeinnützigen Institution vermacht werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 32

Die Statuten wurden der einfacheren Lesbarkeit halber in männlicher Form abgefasst. Sie gelten sinngemäss im vollen Umfang auch für die weibliche Form.

Artikel 33

Mitteilungen des Clubs werden normalerweise auf elektronischem Weg übermittelt. Mitglieder können den Postversand beantragen.

Artikel 34

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Also beschlossen an der Generalversammlung in Brunnen, den 2. August 1958.

Die Statuten wurden geändert an folgenden Generalversammlungen:
28.08.1965, 18.01.1975, 29.01.1983, 31.01.1987, 5.02.1994, 31.01.1998, 1.2.2003, 31.01.2015.

Wassersportclub Vierwaldstättersee, 31. Januar 2015

Die Präsidentin



Carole Brunner

Der Sekretär:



Othmar Bühler